

Der Begriff der Supererogation und das Problem moralischer Optionalität

The concept of supererogation and the problem of moral optionality

HUBERT SCHNÜRIGER, BASEL

Zusammenfassung: Es gibt moralisch gute Handlungen, die über die Pflicht hinausgehen. Wer sie unterlässt, handelt nicht moralisch falsch, obwohl es moralisch besser wäre, sie auszuüben. Diese Vorstellung scheint tief im moralischen Alltagsverständnis verankert zu sein. Es ist allerdings keineswegs klar, dass sich diese Vorstellung moralphilosophisch in einer kohärenten und substantiell gehaltvollen Weise verteidigen lässt. Sie setzt eine Form von moralischer Optionalität voraus, die mit dem Standardmodell moralisch-praktischer Rationalität unvereinbar scheint. Der Beitrag unterscheidet ausgehend von der einschlägigen Literatur fünf Weisen der Rekonstruktion von Handlungen, die dem Alltagsverständnis zufolge zwar gut, deren Unterlassung aber nicht moralisch falsch ist. Nur zwei dieser Rekonstruktionen sind nichtrevisionistisch. Die erste dieser nichtrevisionistischen Rekonstruktionen geht allerdings eine hohe Begründungslast ein. Es ist offen, ob sie sich auf einer substantiellen Ebene einlösen lässt. Die zweite Rekonstruktion erscheint primär deswegen nichtrevisionistisch, weil sie einen ungewöhnlich weiten Moralbegriff voraussetzt.

Schlagwörter: Supererogation, moralische Optionalität, Grenzen der Moral, moralische Überforderung

Abstract: There are morally good acts that go beyond the call of duty. Omitting them is not morally wrong or blameworthy even though it would be morally better to perform them. This, at least, seems to be an idea deeply embedded in moral common sense. It is, however, far from evident that it can be defended in a coherent and substantial way. Crucially, so-called supererogatory acts imply a kind of moral optionality that seems to be at odds with the standard model of practical rationality. How

Alle Inhalte der Zeitschrift für Praktische Philosophie sind lizenziert unter einer Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz.



can it not be wrong not to choose the morally better option? The paper distinguishes five reconstructions of the common sense understanding of supererogatory acts to be found in the literature based on five reconstructions of moral optionality. Only two of them are clearly non-revisionist reconstructions. The first of these non-revisionist reconstructions incurs a high burden of proof. It is an open question whether it can be discharged. The second one, on the other hand, seems to be non-revisionist because it relies on an unusually broad concept of morality.

Keywords: Supererogation, moral optionality, limits of duty, overdemandingness

Menschen können moralisch gut und verdienstlich handeln, indem sie mehr leisten, als moralisch geboten ist. Würden sie solche Handlungen unterlassen, handelten sie keineswegs moralisch falsch. Sie handelten schlicht nicht so gut, wie es möglich wäre. Diese Vorstellung scheint zu einem festen Bestandteil des moralischen Alltagsverständes zu gehören.

Supererogatorischen Handlungen, um den moralphilosophischen *terminus technicus* zu verwenden, eignet mithin ein optionaler Charakter. Die Akteure dürfen die moralisch bessere Handlung ausführen, müssen dies aber nicht tun. Sie handeln nicht moralisch falsch, wenn sie die supererogatorische Handlung unterlassen. Gerade dieser optionale Charakter ist jedoch aus moralphilosophischer Sicht problematisch. Zunächst ist unklar, ob und gegebenenfalls wie er sich vor dem Hintergrund der klassischen moraltheoretischen Ansätze rechtfertigen lässt. Die zeitgenössische Debatte über den Begriff der Supererogation wurde denn auch durch die Kritik angestoßen, dass die dominanten Moraltheorien der Neuzeit höchstens zwischen den drei deontischen Kategorien ‚erlaubt‘, ‚geboten‘ und ‚verboten‘ unterscheiden würden und keinen Raum für moralisch gute Handlungen hätten, die nicht geboten seien. Erlaubte Handlungen würden nur als moralisch indifferente Handlungen in den Blick kommen (Urmson 1958). Dieses erste Problem verweist auf ein zweites. Einem verbreiteten Moralverständnis gemäß ist Moral darüber bestimmt, was anderen geschuldet ist. Es ist nicht evident, wie ein solcher Moralbegriff Raum für supererogatorisches Handeln haben kann. Darüber hinaus scheinen supererogatorische Handlungen einem fundamentalen Prinzip moralisch-praktischer Rationalität zu widersprechen, wonach es immer falsch ist, die schlechtere von zwei Optionen zu wählen. Die letzten beiden Probleme stellen infrage, dass es sich beim Begriff der Supererogation überhaupt um einen kohärenten Begriff handelt. Wichtig im Blick zu behalten ist, dass selbst wenn es sich beim Begriff der Supererogation um einen kohärenten Begriff handelt, dies noch nicht impliziert, dass sich

Instanzen supererogatorischen Handelns substantiell begründen lassen. Darauf verweist primär das erste Problem.

Dieser Beitrag setzt bei der Frage an, ob es sich beim Begriff der Supererogation um einen kohärenten Begriff handelt. Zum einen versucht er, die Debatte über den Begriff der Supererogation nach den in der Debatte explizit oder implizit vertretenen Modellen von Optionalität zu ordnen. Konkret wird zwischen fünf Modellen von Optionalität unterschieden, die fünf unterschiedlichen Rekonstruktionen von Supererogation entsprechen. Nur zwei dieser Modelle erweisen sich klar als nichtrevisionistisch. Damit ist gemeint, dass nur zwei dieser Modelle dem hier vorausgesetzten Alltagsverständnis in der Form Rechnung tragen, dass sie die Unterlassung supererogatorischer Handlungen als moralisch erlaubt verstehen, obwohl ihre Ausführung moralisch besser wäre. Revisionistische Rekonstruktionen sehen sich selbstverständlich dem impliziten Vorwurf ausgesetzt, das Alltagsverständnis von Supererogation gerade nicht fassen zu können. Was die einen als die plausibelste, wenn auch revisionistische Rekonstruktion des Alltagsverständnisses von Supererogation verteidigen, legt in den Augen anderer Zeugnis davon ab, dass es keine supererogatorischen Handlungen geben kann.

Zum anderen zeigt der Beitrag die Begründungslasten auf, welche die nichtrevisionistischen Modelle von Optionalität und damit die entsprechenden Konzeptionen von Supererogation eingehen. Als Referenzpunkt für die folgenden Ausführungen gilt ein Moralverständnis, das Moral darüber bestimmt, was anderen aus Achtung geschuldet ist. Dieses Moralverständnis wird gerne mit deontologischen Moraltheorien verbunden. Es gibt allerdings auch konsequentialistische Ansätze, die mit einem solchen Verständnis arbeiten (z.B. Hare 1985, 106f.). In den Kontexten, in denen dieses Moralverständnis für die Argumentation zentral ist, wird dies explizit gemacht.

In einem ersten Schritt gilt es herauszuarbeiten, weshalb genau der Begriff der Supererogation aus rationalitätstheoretischer Sicht problematisch ist. Zu diesem Zweck wird das Standardverständnis moralisch-praktischer Rationalität eingeführt und aufgezeigt, welche Charakteristika des (unterstellten) Alltagsverständnisses von Supererogation mit diesem Standardverständnis unvereinbar scheinen.

Das zentrale Problem

Als Standardverständnis moralisch-praktischer Rationalität wird hier ein Modell vorausgesetzt, das Urteile über Gründe in der Weise mit Sollensurteilen verknüpft, dass Handlungsgründe implizieren, entsprechend handeln zu sollen. Im Falle von konfligierenden Gründen gilt, dass man dem stärksten Grund gemäß handeln soll. Anders formuliert: Wer nicht entsprechend dem stärksten Grund handelt, handelt irrational und, im Falle von moralischen Gründen, moralisch falsch. Genau dies scheint nun aber mit dem Begriff der Supererogation unvereinbar. Die Unterlassung einer supererogatorischen Handlung ist gerade nicht moralisch falsch, obwohl der stärkste einschlägige moralische Grund für diese Handlung spricht. Es lohnt sich, dies genauer zu betrachten.

Im Folgenden wird zunächst das Standardmodell moralisch-praktischer Rationalität in einer Weise eingeführt, die strittige Punkte oder präzisere Bestimmungen ausblendet, welche für die Diskussion des Supererogationsbegriffs nicht unmittelbar relevant sind. In einem zweiten Schritt wird der Begriff supererogatorischer Handlungen vor dem Hintergrund des Standardmodells charakterisiert.

Das Standardmodell moralisch-praktischer Rationalität

Die Grundsätze 1. bis 4. bringen grob vereinfacht die Grundzüge des Standardverständnisses moralisch-praktischer Rationalität zum Ausdruck. Die Grundsätze 5. und 6. stellen die Anwendung des Standardverständnisses auf den Bereich der Moral dar.

1. Gründe korrespondieren evaluativen Eigenschaften. Das drückt sich darin aus, dass man umso mehr oder stärkeren Grund hat, eine Handlung auszuführen, je besser sie ist.
2. Wer einen Grund hat, in einer bestimmten Weise zu handeln, soll entsprechend handeln.
3. Wer sich mit zwei oder mehr konfligierenden Gründen konfrontiert sieht, soll entsprechend dem stärksten Grund handeln.
4. Wer entgegen dem stärksten Grund handelt, handelt irrational.
5. Wer eine moralisch gute Handlung ausführt, hat einen moralischen Grund, diese Handlung auszuführen.
6. Wer einen moralischen Grund hat, eine bestimmte Handlung auszuführen, soll moralisch gesehen die Handlung ausführen. Er oder sie hat die moralische Pflicht, die Handlung auszuführen. Die Unterlassung dieser Handlung ist moralisch falsch.

Drei der sechs Grundsätze verdienen einen kurzen Kommentar. Der erste Grundsatz ist bewusst offen formuliert. Er lässt das genaue Verhältnis zwischen Gründen und Werten im Vagen, um mit unterschiedlichsten Ansätzen vereinbar zu sein. Offen bleibt auch, welche Art von Entitäten Träger der evaluativen Eigenschaften sind. In der hier gewählten Form erscheint der dritte Grundsatz darüber hinaus unterbestimmt. Es ist nicht immer so, dass ein einzelner Grund den Ausschlag gibt. Oft ist das Zusammenspiel von Gründen ausschlaggebend. Beiden Konstellationen trägt die allgemeinere Formulierung am besten Rechnung, dass man so handeln soll, wie zu handeln man alles in allem am meisten Grund hat. Für den weiteren Argumentationsverlauf ist diese Unterscheidung irrelevant, weshalb mit der einfacheren Formulierung in Grundsatz 3. gearbeitet wird. Der fünfte Grundsatz setzt voraus, dass sich für jede Handlung, die als moralisch gut beurteilt wird, auch moralische Gründe anführen lassen. Das impliziert jedoch nicht, dass die Akteurin auch aus diesen Gründen handeln muss. In diesem Sinn ist jede pflichtgemäße Handlung moralisch gut, selbst wenn sie aus strategischen Überlegungen ausgeführt wird. Der Einfachheit halber wird hier vorausgesetzt, dass dies auch für supererogatorische Handlungen gilt. Diese Setzung hat keinen entscheidenden Einfluss auf die folgenden Überlegungen.

Für die weiteren Ausführungen sind des Weiteren einige wenige terminologische Setzungen hilfreich. Das Standardverständnis geht davon aus, dass Gründe immer als bindende oder fordernde Gründe zu verstehen sind. Sie treten grundsätzlich und ohne weitere Qualifikation als *Pro-tanto*-Gründe auf. Unter sonst gleichen Bedingungen sind sie hinreichend, um eine bestimmte Handlung verbindlich zu machen. Das wird hier so gefasst, dass sie ein *Pro-tanto*-Sollen implizieren. Der jeweils stärkste Grund lässt sich als ‚konklusiver Grund‘ bezeichnen. Konklusive Gründe implizieren ein konklusives Sollen. Sollensurteile sind in dieser Lesart nicht grundsätzlich konklusiv. Das hat den Vorteil, dass sich entsprechend zwischen *Pro-tanto*-Pflichten und konklusiven Pflichten unterscheiden lässt.

Zentrale Charakteristika supererogatorischer Handlungen

Vor diesem Hintergrund bietet es sich an, das alltägliche Verständnis von supererogatorischen Handlungen über die folgenden beiden Charakteristika zu fassen:

7. Wer eine supererogatorische Handlung ausführt, handelt entsprechend dem jeweils stärksten moralischen Grund.

8. Wer eine supererogatorische Handlung ausführt, würde nicht moralisch falsch handeln, wenn er oder sie die Handlung unterlassen würde.

Diese Charakteristika bringen zentrale Elemente eines jeden Begriffs von supererogatorischen Handlungen zum Ausdruck. Sie erheben nicht den Anspruch, den Begriff vollständig zu erfassen (siehe dazu etwa Heyd 1982, 115). Die Grundsätze 7. und 8. sind angesichts des eingeführten Standardverständnisses moralisch-praktischer Rationalität offensichtlich unvereinbar. Supererogatorisches Handeln erscheint denn auch inkohärent, weil es einen konklusiven moralischen Grund voraussetzt, den nicht zu befolgen nicht moralisch falsch ist. Mit Blick auf den ersten Grundsatz lässt sich das alternativ auch so ausdrücken, dass die Korrespondenz von Werten und Gründen und damit von deontischen und evaluativen Urteilen infrage gestellt wird. In der anglophonen Literatur wird dies so gefasst, dass der ‚good-ought tie-up‘ infrage gestellt wird (Heyd 1982, 4, 171).

Formen von Optionalität

Dieser Abschnitt unterscheidet in Form von fünf Optionalitätsmodellen fünf mögliche Reaktionen auf die Herausforderung des Alltagsverständnisses von Supererogation durch das Standardmodell praktischer Rationalität.

Optionalität der Nachsicht: Als ‚Optionalität der Nachsicht‘ wird hier ein Ansatz verstanden, der die Unterlassung supererogatorischen Handelns als zwar falsch, aber entschuldbar versteht. Ein solches Verständnis von Supererogation ist mit dem Standardverständnis praktischer Rationalität gut vereinbar. Allerdings ist es massiv revisionistisch, da es supererogatorisches Handeln gerade anders als das Alltagsverständnis als gebotenes und nicht als erlaubtes Handeln versteht. Mithin ist es mit dem achten Grundsatz unvereinbar. Es konzipiert supererogatorisches Handeln gerade nicht als moralisch optionales Handeln. In der Literatur spielt ein solches Modell primär als Negativfolie eine Rolle. Es entspricht im Kern der Position, die Jonathan Dancy als einen ‚schwachen Supererogationsbegriff‘ bezeichnet. Er führt diesen Begriff ein, um ihn sogleich als offenkundig unplausibel zurückzuweisen (1993, 131, 138). Niemand würde seines Erachtens auf die Idee kommen, das Alltagsverständnis von Supererogation in dieser Weise zu rekonstruieren, wenn nicht theoriegeleitete Überlegungen und Zwänge dafür sprächen. Das mag richtig sein. Zugleich kann auch zugestanden werden, dass Moralphilo-

sophie ihren Ausgang vom moralischen Alltagsverstand nehmen sollte und gravierende Abweichungen unter Rechtfertigungsdruck stehen. Das spricht gleichwohl nicht in einem ausschlaggebenden Sinne gegen diesen Ansatz. Es spricht einzig dagegen, ihn als eine nichtrevisionistische Rekonstruktion des Alltagsverständnisses von Supererogation zu verstehen. Autoren, welche die Sinnhaftigkeit des Supererogationsbegriffs bestreiten, werden dieser Rekonstruktion selbstverständlich entgegenhalten, dass sie gerade nicht das Alltagsverständnis von Supererogation erfasst, sondern ein anderes Phänomen in den Blick nimmt.

Optionalität als Sanktionsfreiheit: Dieser Ansatz rekonstruiert supererogatorische Handlungen als moralisch gebotene Handlungen, deren Unterlassung durch andere nicht negativ sanktioniert werden soll. Die Unterlassung soll weder durch formelle noch durch informelle Sanktionen wie Missbilligung und Tadel bestraft werden, obwohl die Unterlassung der Handlung moralisch falsch ist (Pfannkuche 1997, 296f.). Genau genommen konzipiert dieser Ansatz supererogatorisches Handeln ebenso wenig als optionales Handeln wie der Ansatz der *Optionalität aus Nachsicht*. Auch er versteht supererogatorisches Handeln als gebotenes Handeln. Die moralische Akteurin selber muss das Handeln als geboten anerkennen und auch entsprechend handeln, es sei denn, stärkere Gründe sprechen dafür, die Handlung zu unterlassen. Ohne solche konfligierenden Gründe ist sie in einem konklusiven Sinne verpflichtet, entsprechend zu handeln. Unterlässt sie es, muss sie sich selbst Vorwürfe machen (Pfannkuche 1997, 300). Damit ist auch dieses Modell angesichts des Alltagsverständnisses von Supererogation klar revisionistisch. Gleichzeitig ist es aber ebenfalls mit dem Standardverständnis moralisch-praktischer Rationalität vereinbar. Dieses Modell kann darüber hinaus beanspruchen, einem interessanten Phänomen Rechnung zu tragen. Moralische Akteure, deren Handeln gerne als typisches Beispiel für supererogatorisches Handeln genannt wird, beschreiben ihr Handeln selber oft so, dass sie ‚nur ihre Pflicht‘ getan hätten (vgl. dazu aber auch Archer/Ridge 2015).

Diese Form der Unterscheidung zwischen Handlungen, deren Unterlassung durch andere sanktioniert werden soll, und supererogatorischen Handlungen, deren Unterlassung nicht durch andere sanktioniert werden soll, darf nicht mit der Unterscheidung zwischen vollkommenen und unvollkommenen Pflichten verwechselt werden, wie sie etwa von Mill eingeführt wird. Mill fasst supererogatorische Handlungen gerade nicht als genuin mo-

ralische Handlungen (1976, 145ff.). Marcia Baron argumentiert hingegen im Rahmen eines kantianischen Ansatzes, dass die Phänomene, die üblicherweise als supererogatorisch eingeschätzt werden, angemessener im Rahmen der Unterscheidung zwischen vollkommenen und unvollkommenen Pflichten rekonstruiert werden können (1998, 2016). Auf eine eigenständige Diskussion des Versuches, die durch den Begriff der Supererogation implizierte moralische Optionalität über den Begriff unvollkommener Pflichten zu rekonstruieren, wird hier verzichtet. Einerseits ist umstritten, wie diese Unterscheidung genau zu verstehen ist. Andererseits sehen sich Versuche, supererogatorisches Handeln auf dieser Basis zu rekonstruieren, *mutatis mutandis* im Kern mit denselben Herausforderungen konfrontiert, mit denen auch das weiter unten zu diskutierende Modell der *Moralischen Optionalität im weiten Sinne* konfrontiert ist.

Paritätische Optionalität: Ein eigenständiges Modell zur Rekonstruktion des optionalen Charakters von supererogatorischen Handlungen schließt an eine Vorstellung an, die Joseph Raz den ‚basic belief‘ nennt: „[...] most of the time people have a variety of options such that it would accord with reason for them to choose any one of them and it would not be against reason to avoid any of them“ (Raz 1999, 100). Der Freiraum, der es den Menschen ermöglicht, jede der Optionen zu wählen, ist durch den besonderen Kontext geprägt. Entscheidend ist in solchen Konstellationen, dass keiner der Gründe stärker ist als die anderen. Raz führt den Freiraum auf einen Konflikt von inkommensurablen Gründen zurück (Raz 1999, 102f.). Weil der Ausdruck ‚inkommensurabel‘ unterschiedlich verwendet wird, lohnt es sich, in Anlehnung an Ruth Chang von ‚paritätischer Optionalität‘ zu sprechen. Gründe, die sich gegenseitig nicht überwiegen, aber auch nicht gleiches Gewicht haben, versteht sie als ‚on a par‘ seiend (Chang 2002, 121). Die allgemeine Einführung des *basic belief* ist nun allerdings offener. Sie lässt auch Konstellationen von gleichgewichtigen Gründen zu. Trotz der terminologischen Ausrichtung an Konflikten von paritätischen Gründen sollte erstere Konstellation nicht ausgeschlossen werden. Auch für sie gilt, dass der Wille der Akteurin im Sinne der Einstellungen, die sie zu den verschiedenen Handlungen hat, den Ausschlag für eine der Handlungen gibt (Raz 1999, 111). Ob die Akteurin das Wochenende damit verbringt zu wandern, Freunde zu besuchen, einer Musikaufführung zu folgen oder einen guten Roman zu lesen, hängt davon ab, woran ihr liegt. Es hängt davon ab, was sie in einem gehaltvollen Sinne will. Raz schlägt nun vor, dass einige dieser Optionen auch morali-

scher Natur sein können (1999, 243). Von supererogatorischen Handlungen würde man entsprechend dann sprechen, wenn konkrete moralische Gründe zu konkreten nichtmoralischen Gründen in einem paritätischen oder gleichgewichtigen Verhältnis stehen und die Akteurin dem moralischen Grund entsprechend handelte. Dieser Vorschlag ist mit dem Standardmodell moralisch-praktischer Rationalität grundsätzlich vereinbar. Die Akteurin hat zwar einen Entscheidungsspielraum, aber der begriffliche Konnex zwischen dem Evaluativen und dem Deontischen wird nicht aufgegeben. Trivial ist der Vorschlag gleichwohl nicht.

Zunächst wird hier ein keineswegs selbstverständliches Charakteristikum des Standardmodells deutlich. Das Standardmodell wurde so eingeführt, dass eine Akteurin falsch handelt, wenn sie einem konklusiven Grund zuwiderhandelt. Konklusive Gründe wurden gleichzeitig als die in einer Handlungssituation stärksten Gründe eingeführt. Das ist deshalb keine triviale Bestimmung, weil es vor diesem Hintergrund keine im engeren Sinne dilemmatischen Konflikte geben kann. Solche Konflikte sind gerade dadurch gekennzeichnet, dass jede Handlungsoption in einer gegebenen Situation falsch ist. Wer davon ausgeht, dass es genuine Dilemmasituationen in diesem Sinne gibt, setzt ein Verständnis moralisch-praktischer Rationalität voraus, wonach es falsch ist, wenn man einem Grund zuwiderhandelt, der von keinem anderen Grund überwogen wird. Der Einfachheit halber lässt sich dies auch so fassen, dass nach diesem Modell jede Handlung falsch ist, wenn sie nicht vereinbar ist mit einem nichtübertrumpften Grund. In solchen Situationen geht nicht alles, wie der *basic belief* suggeriert, sondern es geht nichts (Timmermann 2004, 108). Unabhängig von der Frage, wie plausibel diese Voraussetzung ist, weist aber auch dieses Modell einen revisionistischen Charakter auf.

Das Alltagsverständnis von Supererogation geht davon aus, dass die moralische Akteurin zwar auf der Basis des stärksten moralischen Grundes handelt, aber dennoch nicht moralisch falsch handelte, wenn sie die entsprechende Handlung unterließe. Es setzt also eine Form von innermoralischer Optionalität voraus. Die paritätische Optionalität ist hingegen offensichtlich im umfassenden Bereich der praktischen Rationalität verortet. Sie wird durch den Konflikt zwischen moralischen und nichtmoralischen Gründen ermöglicht. Statt um moralische Optionalität handelt es sich um eine in einem allgemeineren Sinne vernünftige Optionalität. Das Problem besteht nun nicht nur darin, dass damit nicht auch gezeigt ist, dass es Formen von innermoralischer paritätischer Optionalität gibt. Das Problem besteht darin,

dass im Falle innermoralischer paritätischer Optionalität keine der Handlungsoptionen moralisch besser wäre als die anderen.

Mit diesem revisionistischen Charakter ist ein substantielles Problem verknüpft. Das Modell der *paritätischen Optionalität* weist grundsätzlich die Schwierigkeit auf, dass unklar ist, wann moralische und nichtmoralische Gründe in einem paritätischen Verhältnis zueinander stehen und wann sich der moralische Grund als stärker als die nichtmoralischen Gründe erweist. In der Form, in der die paritätische Optionalität eingeführt wird, scheint diese Unterscheidung aus der umfassenden Vernunftperspektive gefällt zu werden. Damit wird die Unterscheidung zwischen den Handlungen, die moralisch geboten sind, und jenen Handlungen, die über die Pflicht hinausgehen, aus der umfassenden Vernunftperspektive vorgenommen. Das legt aber nahe, dass es zwar eine genuin moralische Perspektive gibt, sie jedoch die Stärke und Reichweite ihrer eigenen Gründe nicht einschätzen kann. Diese Implikation ist nicht trivial. Wenn Moral dadurch charakterisiert wird, dass sie zum Ausdruck bringt, was anderen aus Achtung geschuldet ist, wird damit einem verbreiteten Verständnis gemäß impliziert, dass Moral zum Ausdruck bringt, wie viel – welchen Aufwand – die moralische Akteurin anderen schuldet. Es ist eine zentrale Aufgabe der Moral, Kriterien zur Vermittlung von Interessen an die Hand zu geben. Dieser Aufgabe kann sie nicht nachkommen, wenn sie nicht angeben kann, wann Interessen anderer gegenüber den Eigeninteressen bzw. prudentiellen Gründen der moralischen Akteurin stärker zu gewichten sind. Damit soll nicht bestritten werden, dass letztlich die Urteilskraft von vernünftigen Akteurinnen *qua* vernünftigen Akteurinnen gefordert ist, wenn es um konkrete Handlungsentscheidungen geht. Entscheidend ist jedoch, dass die moralische Perspektive diesem Verständnis gemäß selber mindestens abstrakte Kriterien für ihre eigenen Grenzen an die Hand geben können muss. Wenn supererogatorisches Handeln moralische Optionalität voraussetzt, scheint es immer schon ein Moralverständnis vorauszusetzen, das die Forderungen der Moral intern begrenzt.

Darüber hinaus ist dieser Vorschlag einem Vorbehalt ausgesetzt, den Raz selber in seinem viel diskutierten frühen Aufsatz zu Supererogation formuliert. Der Vorbehalt hebt darauf ab, dass die These nicht erklären könne, weshalb in bestimmten Fällen zwar die Verfolgung von persönlichen oder prudentiellen Ziele als erlaubt und legitim, die Förderung oder Realisierung genuin moralischer Ziele aber als lobenswert erachtet werde (Raz 1975, 168). Es ist nicht klar, weshalb in einer Konfliktsituation die Entscheidung für die moralisch bessere Handlung lobenswert ist, wenn sie nicht durch stärkere

Gründe gestützt ist. Hier liegt die Antwort nahe, dass eine Akteurin, die sich für die moralisch bessere Handlung entscheidet, für ihren Charakter gelobt wird. Sie wird dafür gelobt, dass ihr an der Moral viel liegt. Diese Antwort verlagert das Problem jedoch, ohne es zu lösen.

Moralische Optionalität im weiten Sinne: Wer Supererogation im Licht eines weiten Begriffs moralischer Optionalität interpretiert, betont, dass supererogatorisches Handeln in einer moralisch gerechtfertigten und nicht nur in einer moralisch entschuldbaren Weise unterlassen werden darf, obwohl es einen bindenden moralischen Grund gibt, entsprechend zu handeln. Dieses Modell innermoralischer Optionalität wird hier als im weiteren Sinne optional bezeichnet, weil die Unterlassung einer supererogatorischen Handlung einer moralischen Rechtfertigung bedarf. Die Rechtfertigung braucht es, weil die moralische Akteurin entgegen einer *Pro-tanto*-Pflicht handelt. Dieses Optionalitätsverständnis lässt sich am einfachsten anhand von Joshua Gerts Unterscheidung zwischen der bindenden oder fordernden („requiring“) Kraft und der rechtfertigenden („justifying“) Kraft von Gründen einführen (2004, 20ff.), auch wenn er selber gegenüber der Rekonstruktion von supererogatorischen Handlungen auf dieser Basis alleine Vorbehalte hat (2004, 109; 2012, 615f.). Gründe können gemäß Gert eine starke rechtfertigende Kraft haben und gleichwohl keinen oder nur einen schwach bindenden Charakter besitzen und umgekehrt. Weil Gründe in konkreten Fällen in der Regel mit Blick auf eine der beiden Funktionen in den Blick genommen werden, bietet es sich der Einfachheit halber an, zwischen rechtfertigenden und bindenden Gründen zu unterscheiden. Bindende Gründe entsprechen dem Gründemodell der Standardtheorie. Rechtfertigende Gründe haben hingegen grundsätzlich die Funktion, Handlungen erlaubt zu machen, die ohne diese Gründe irrational und damit falsch wären (2004, 23).

Gert führte diese Unterscheidung ursprünglich mit Blick auf die praktische Rationalität im Allgemeinen ein. Die meisten seiner paradigmatischen Beispiele arbeiten mit Gründen, die unterschiedlichen Bereichen des Praktischen angehören. Um die Unterscheidung zwischen rechtfertigenden und bindenden Gründen für einen weiten Begriff moralischer Optionalität fruchtbar machen zu können, muss die Unterscheidung jedoch innerhalb des Bereichs der Moral stattfinden können. Es muss dann zwischen der moralisch rechtfertigenden und der moralisch bindenden Kraft von Gründen unterschieden werden. Diese Unterscheidung schafft begrifflich Freiraum für moralisch optionales Handeln, weil die Gründe, welche die Nichtbefol-

gung bestimmter moralisch bindender Gründe moralisch rechtfertigen, die alternative Handlung nicht zugleich moralisch verbindlich machen. Entsprechend ist es der Akteurin auch freigestellt, ob sie nicht doch die Handlung ausführt, welche durch die *Pro-tanto*-Pflicht gefordert ist. Dieser Ansatz beansprucht, dem Alltagsverständnis gerecht werden zu können. Er zwingt zwar zu einer Anpassung des Standardmodells moralisch-praktischer Rationalität. Da diese Anpassung mit Blick auf den umfassenden Bereich praktischer Rationalität eingeführt wurde, erweckt sie jedoch nicht den Eindruck einer *Ad-hoc*-Konzeption.

Es ist allerdings nicht evident, dass sich tatsächlich Handlungen finden lassen, die in diesem Sinne moralisch optional sind. Vertreter dieses Optionalitätsmodells müssen erstens zeigen, weshalb es moralisch erlaubt sein kann, nicht entsprechend dem stärksten moralischen Grund zu handeln. Zweitens müssen sie zeigen, wieso es erlaubt sein kann, entsprechend dem stärksten moralischen Grund zu handeln, obwohl man gerechtfertigt wäre, nicht entsprechend zu handeln. Die Schwierigkeit besteht hier darin aufzuweisen, dass jene Gründe, die es rechtfertigen, nicht die supererogatorische Handlung auszuführen, ihre Ausführung nicht zugleich moralisch verbieten. Das Problem ist nicht die begriffliche Unterscheidung zwischen rechtfertigenden und bindenden Gründen. Das Problem ist vielmehr die substantielle Auszeichnung von Gründen, die zwar die Unterlassung einer Handlung rechtfertigen, aber gleichwohl nicht in einem Maße gegen die Handlung sprechen, dass sie verboten ist. Vertreter dieses Modells sehen sich darüber hinaus mit einer dritten Schwierigkeit konfrontiert. Es ist nicht evident, dass ein in diesem Sinne supererogatorisch handelnder Akteur vernünftig handelt. Es ist nicht evident, dass es vernünftig ist, entsprechend einer moralischen Pflicht zu handeln, wenn man gerechtfertigt ist, sie zu übertreten.

Um diese Schwierigkeiten zu erläutern, lohnt es sich, die Unterscheidung zwischen einer bindenden und einer rechtfertigenden Kraft von Gründen näher in den Blick zu nehmen. Dabei muss zwischen zwei Lesarten unterschieden werden. Die erste Lesart konzipiert beide Gründe als genuin moralische Gründe. Der Grund, welcher die Unterlassung der supererogatorischen Handlung rechtfertigt, erscheint in diesem Modell als ein moralischer Grund. Gert selber führt die Unterscheidung zwischen der rechtfertigenden und der bindenden Kraft moralischer Gründe zunächst dieser Lesart gemäß ein, allerdings unabhängig vom Begriff der Supererogation. Er evokiert eine Situation, in der eine moralische Akteurin Zeugin eines Angriffs auf eine unschuldige andere Person ist und die einzige Möglichkeit, diese

Person zu schützen, darin besteht, den Angreifer zu verletzen. In dieser Situation sei die Zeugin gerechtfertigt, die Pflicht, niemanden zu schädigen, zu übertreten, um das Opfer zu schützen. Es wäre aber nicht plausibel, davon auszugehen, dass die moralische Akteurin diese Pflicht moralisch gesehen übertreten müsse. Sie dürfe es tun, müsse es aber nicht (2012, 614). Selbst-evident ist das nicht, im Gegenteil. Das Beispiel macht gerade nicht deutlich, dass ein moralischer Grund, der die Übertretung einer Pflicht rechtfertigt, diese Übertretung nicht zugleich fordert. Die Zeugin scheint gerade verpflichtet zu sein, den Angreifer zu verletzen, um die unschuldige Person zu schützen. Das Beispiel zeigt damit nicht in einer einsichtigen Weise, dass die rechtfertigende und die bindende Kraft von moralischen Gründen auseinandergehen können. Mithin kann es auch den Einwand gegen die Möglichkeit moralischer Optionalität nicht widerlegen, dass ein moralischer Grund, welcher die Unterlassung einer *Pro-tanto*-Pflicht rechtfertigt, moralisch gesehen die Unterlassung fordert (Kagan 1994, 348). Um Missverständnisse auszuschließen, lohnt es sich, im Blick zu behalten, dass dieser Spielraum nicht dadurch entstehen soll, dass zwei gleich starke oder paritätische Gründe konfliktieren (Gert 2012, 614).

Die klassischen Beispiele supererogatorischer Handlungen legen denn auch eine schwächere Lesart der Unterscheidung zwischen der moralisch rechtfertigenden und der moralisch bindenden Kraft von Gründen nahe. Sie heben in der Regel darauf ab, dass ein moralischer Akteur tut, wozu er eine *Pro-tanto*-Pflicht hat, obwohl er aufgrund der Kosten für sich selber moralisch gerechtfertigt wäre, nicht entsprechend zu handeln (kritisch dazu: Archer 2016; Benn 2016). Die Kosten für den Akteur selber sind nicht genuin moralische Gründe, sie sind aber moralisch relevant (vgl. Portmore 2008, 371f.). Die Moral ist insofern gegenüber prudentiellen Gründen durchlässig. *Ex hypothesi* besitzt der moralisch rechtfertigende Grund keinen moralisch bindenden Charakter, weil er nicht moralisch gesehen für die alternative Handlung bzw. für die Unterlassung der supererogatorischen Handlung spricht. Die Ausführung der supererogatorischen Handlung wäre entsprechend moralisch erlaubt.

Auch dieses Modell sieht sich selbstverständlich mit den oben erwähnten Herausforderungen konfrontiert. Zunächst muss gezeigt werden können, weshalb ein nichtmoralischer Grund moralisch relevant sein kann (vgl. Portmore 2008, 387). Wenn das einsichtig gemacht werden kann, mag sich das Problem aber gleichwohl wieder stellen, weshalb eine Handlung, deren Unterlassung moralisch gerechtfertigt werden kann, nicht zugleich

moralisch gesehen unterlassen werden soll. Darüber besteht auch hier die Schwierigkeit, zeigen zu können, dass supererogatorisches Handeln nicht unvernünftig ist.

Die hier eingeführte Unterscheidung zwischen einer bindenden und einer fordernden Kraft von Gründen ist grundsätzlich mit feiner ausgearbeiteten und komplexeren Modellen moralisch-praktischer Rationalität vereinbar. So lässt sie sich etwa mit dem Moralischen Rationalismus kombinieren, der besagt, dass nur Handlungen moralisch geboten sind, für die auch alles in allem die stärksten Gründe sprechen (Portmore 2011, 28). Das eröffnet zugleich die Möglichkeit, Formen paritätischer Optionalität zu integrieren, weil sich so ein Spielraum für moralische Handlungen eröffnet, für die aus der umfassenden Perspektive der Vernunft nicht stärkere Gründe sprechen als für alternative, nicht genuin moralische Handlungen. Die ersten beiden im letzten Absatz formulierten substantiellen Herausforderungen stellen sich offensichtlich unmittelbar auch für solche feineren Vorschläge. Wird diese Unterscheidung tatsächlich mit einem paritätischen Modell verknüpft, ist die dritte Herausforderung auf den ersten Blick entschärft. Allerdings stellt sich auch hier die Frage nach der substantiellen Einlösung. Konkret stellt sich hier die Frage, ob ein solcher Vorschlag mit paradigmatischen, aus dem Alltag vertrauten Zuschreibungen von supererogatorischen Handlungen vereinbar ist, die oft große Opfer aufseiten der supererogatorisch handelnden Akteurin zulassen.

Der Begriff der Supererogation wird auf verhältnismäßig breiter Basis über ein weites Verständnis moralischer Optionalität vertreten. Neben Ansätzen, welche dem hier vorgestellten strukturell ähnlich sind (z.B. Greenspan 2010, 20ff.), kennt die Literatur weitere, zum Teil sehr komplexe Rekonstruktionen des Supererogationsbegriffs auf der Basis eines solchen Optionalitätsverständnisses. Sie alle sind mit den Schwierigkeiten konfrontiert, die sich anhand der Unterscheidung zwischen einer rechtfertigenden und einer bindenden Kraft von Gründen anschaulich machen lassen. Joseph Raz versucht zum Beispiel in einem viel zitierten Aufsatz aus dem Jahre 1975, den Begriff der Supererogation ausgehend von der Unterscheidung zwischen Gründen unterschiedlicher Ebenen oder Ordnungen zu rekonstruieren. Supererogatorisch handelt, wer entsprechend einschlägiger moralischer Gründe der ersten Ebene handelt, obwohl es Gründe zweiter Ordnung oder einer zweiten Ebene gibt, welche es erlauben, diese moralischen Gründe erster Ordnung nicht zu berücksichtigen (1975, 164). Auch hier besteht einerseits die Schwierigkeit, die substantielle Basis der Gründe zweiter Ordnung ein-

sichtig zu machen. Andererseits stellt sich das interne Problem, dass nicht klar ist, weshalb es vernünftig sein kann, supererogatorisch zu handeln, obwohl es Gründe gibt, die entsprechenden Gründe nicht zu berücksichtigen. Andere rekonstruieren supererogatorisches Handeln in der einen oder anderen Form ausgehend von der Unterscheidung zwischen einem persönlichen, akteurrelativen Standpunkt und einem unpersönlichen, akteurneutralen Standpunkt. Diesen beiden Standpunkten entsprechen akteurrelative und akteurneutrale Gründe. Der Kerngedanke ist jeweils der, dass die Moral aus einem akteurneutralen Standpunkt begründet werden können muss, aber gleichzeitig dem persönlichen Standpunkt der jeweiligen moralischen Akteure mit ihren spezifischen Projekten, Bedürfnissen und Wünschen Rechnung tragen muss. Moralische Akteure handeln diesem Zugang gemäß supererogatorisch, wenn sie dem neutralen Standpunkt ein größeres Gewicht einräumen, als sie müssten. Wenn dieser Spielraum moralischer Akteure damit begründet wird, dass die Forderungen der Moral vernünftigerweise in einer Weise zu beschränken sind, dass sie den motivationalen Beschränkungen durchschnittlicher moralischer Akteure Rechnung tragen können (Nagel 1986, 203), wird er mit menschlicher Schwäche begründet, wie Scheffler zu Recht einwendet (1992, 125). Mithin impliziert dies letztlich eine Optionalität der Nachsicht. Scheffler selber betont, dass die Möglichkeit, ein integriertes Leben zu führen, das immer schon zwischen persönlichem und unpersönlichem Standpunkt vermittelt, selber ein Gut sei. Supererogatorische Akteure würden dann nach dem Ideal der Selbst-Transzendenz streben, wenn sie dem unpersönlichen Standpunkt mehr Gewicht einräumten, als sie müssten (1992, 127). Dieser Ansatz macht aber supererogatorisches Handeln geradezu fragwürdig, weil supererogatorische Akteure das moralische Gut eines integrierten Lebens verpassen. Dieses Problem wird bei Jonathan Dancy noch verstärkt. Gründe müssen diesem Ansatz gemäß immer auch die spezifischen Kosten für den moralischen Akteur selber reflektieren, weshalb sie nicht nur aus einer neutralen Perspektive konzipiert werden können. Deshalb müssen Akteure auch nicht die moralisch beste Handlung ausführen (1993, 137f., 216). Das Problem ist hier, dass unklar ist, ob supererogatorisches Handeln als vernünftig ausgewiesen werden kann. Die moralischen Akteure würden sich für ein Handeln entscheiden, das durch die einschlägigen Gründe nicht wirklich gedeckt ist.

Optionalität im engen Sinne: Als im engeren Sinne optional lässt sich supererogatorisches Handeln verstehen, wenn seine Unterlassung moralisch ge-

sehen nicht rechtfertigungsbedürftig ist, obwohl es moralisch besser wäre, es auszuüben (Heyd 1982, 9, 170f.; Zimmerman 1993, 375; Horgan/Timmons 2010, 31 passim). Es ist offensichtlich, dass dieses Verständnis von moralischer Optionalität mit dem eingeführten Standardmodell moralisch-praktischer Rationalität unvereinbar ist. Terry Horgan und Mark Timmons verbinden dieses Verständnis von moralischer Optionalität denn auch explizit mit einer Kritik an diesem Modell. Sie schließen sich zunächst der Kritik von Gert am Standardmodell an, führen aber noch eine dritte Funktion von Gründen ein. Sie versuchen aufzuzeigen, dass es Gründe gibt, deren Rolle darin besteht, Handlungen als verdientlich auszuzeichnen. Diese Gründe bezeichnen sie als ‚merit-conferring reasons‘: *„A moral reason, M, plays a moral-merit-conferring role when performing an action for reason M confers some degree of moral merit on an action which, were it performed for some other reason, would either lack merit or enjoy less merit.“* (Horgan/Timmons 2010, 54; kursiv im Original) Auch wenn es nicht ausgeschlossen ist, dass Gründe verschiedene Funktionen besitzen können, betonen Horgan/Timmons, dass die moralischen Gründe, welche für eine supererogatorische Handlung sprechen, durch ihre ‚Moral-merit-conferring‘-Rolle charakterisiert sind. Sie haben keinerlei bindende Funktion und implizieren entsprechend kein Sollen. Das macht sie in einem engen Sinne moralisch optional, oder, wie Horgan/Timmons das fassen, vollständig moralisch optional (2010, 55). Die Bezeichnung als ‚moral-merit-conferring reasons‘ geht darauf zurück, dass Horgan/Timmons den optionalen Charakter dieser Gründe immer schon damit verknüpfen, dass die Ausführung supererogatorischer Handlungen moralisch verdientlich ist. Das gilt zumindest für die Fälle, in denen sie auch aus den richtigen (nämlich moralischen) Gründen vollzogen werden. Die Einführung solcherart optionaler Gründe versucht, im Rahmen eines an Gründen orientierten Ansatzes der Vorstellung Rechnung zu tragen, dass supererogatorisches Handeln die Unterscheidung zwischen einer deontischen und einer nichtdeontischen moralischen Evaluation voraussetze. Während die erste mit Begriffen wie ‚Pflicht‘, ‚Gerechtigkeit‘ und ‚Unrecht‘ oder ‚Falschheit‘ verknüpft ist, verbinden sich diesem Ansatz gemäß mit der zweiten Begriffe wie ‚Wohltätigkeit‘, ‚Verdienst‘, ‚moralisches Lob‘ und ‚Supererogation‘ (Heyd 1982, 174; Zimmerman 1993, 377; Dreier 2004, 149f.). Auch hier stellt sich die Frage, wie sich eine solche Unterscheidung rechtfertigen lässt. Es ist eines, einen begrifflichen Rahmen für diese Unterscheidung zu entwerfen, ein anderes, Instanzen supererogatorischen Handelns als im engeren Sinne moralisch optionales Handeln zu begründen.

Horgan/Timmons stützen sich in ihrer Begründung für dieses Verständnis moralischer Optionalität wesentlich auf David Heyd und dessen Betonung des Werts der Autonomie von Individuen. Heyd unterscheidet zwischen einem positiven und einem negativen Aspekt der Rechtfertigung von Supererogation, wobei der letztere Aspekt Vorrang habe (1982, 166). Der negative Aspekt betont den Wert individueller Autonomie im Sinne der Freiheit, seine eigenen Ziele, Projekte und Lebenspläne sowie seine eigenen Bedürfnisse zu verfolgen (1982, 170). Diese Freiheit spiegelt sich in einem entsprechenden Recht, den eigenen Zielen und Bedürfnissen Vorrang gegenüber der Erfüllung der Bedürfnisse anderer einzuräumen (1982, 173). Dieser negative Aspekt der Begründung eines engen Verständnisses von moralischer Optionalität hebt letztlich darauf ab, dass die Forderungen der Moral die Autonomie der moralischen Akteure – und damit das, worum es der Moral seines Erachtens im Kern geht – verletzen würden, wenn sie nicht immer schon eingeschränkt würden. Der positive Aspekt der Begründung eines unqualifizierten Supererogationsbegriffs hebt hingegen den intrinsischen Wert von supererogatorischen Handlungen als autonome und damit vollständig optionale Handlungen hervor (Heyd 1982, 175; Horgan/Timmons 2010, 57). Diesem Ansatz gemäß sind bestimmte Arten von moralisch wertvollen Handlungen nur als gänzlich freiwillige Handlungen möglich, welche zum einen erlauben, individuelle Präferenzen und Tugenden zum Ausdruck zu bringen, und zum anderen bestimmte Formen von Bevorzugung ermöglichen. Damit ist gemeint, dass sie es erlauben, bestimmte Personen, denen der moralische Akteur eine besondere Berücksichtigung widmen will, in einer parteilichen Weise zu behandeln (Heyd 1982, 175; Horgan/Timmons 2012, 57). Die positive Begründung baut auf der negativen Begründung und damit auf der Vorstellung auf, dass bindende Gründe die Freiheit des Akteurs einschränkten: „The decision to act beyond what is required is free not only from legal or physical compulsion, but also from informal pressure, the threat of moral sanctions, or inner feelings of guilt. It is purely optional.“ (Heyd 1982, 175) Heyd führt noch zwei zusätzliche Überlegungen an. Supererogatorisches Handeln könne auf Grund seines optionalen Charakters den sozialen Zusammenhalt fördern und die Vernünftigkeit freiwilligen altruistischen Verhaltens betonen (1982, 178ff.). Auch wenn beide auf wichtige Phänomene verweisen, setzen sie die Plausibilität der Begründung der Supererogation über den Wert der Autonomie voraus und werden hier nicht eigens diskutiert.

Beide Aspekte der Begründung verweisen nicht nur aufeinander, wie gerade das letzte Zitat deutlich macht, sondern sind auch aus teilweise zusammenhängenden Gründen problematisch. Erstens wird hier ein sehr enges Verständnis von Autonomie vorausgesetzt, das zugleich mit einem weiten Sanktionsbegriff einhergeht. Es ist weder unüblich noch unplausibel anzunehmen, dass es innerhalb der Moral Bereiche gibt, die anders als andere sanktionsbewehrt sind. Das Standardmodell praktischer Rationalität wird damit aber nicht zwangsläufig infrage gestellt, weil die Differenzierung innerhalb der Klasse moralisch verbindlicher Handlungen eingezogen werden kann, wie das Modell der *Optionalität als Sanktionsfreiheit* belegt. Es wird nur dann infrage gestellt, wenn die Existenz von bindenden moralischen Gründen bereits die relevante Art von Sanktionen impliziert und es daneben nichtbindende Gründe geben muss, um einen von Sanktionen befreiten moralischen Bereich zu ermöglichen. Das setzt jedoch die wenig einsichtige Vorstellung voraus, dass eine moralische Akteurin, die aus einer Pflicht handelt, *per se* in einem relevanten Sinne nicht frei ist. Selbstverständlich mag es sein, dass sie in der Verfolgung ihrer individuellen Ziele eingeschränkt ist. Sofern sie aber eine Pflicht hat, besitzt sie einen gültigen Grund, die Verfolgung ihrer individuellen Ziele zurückzusetzen. Es scheint mindestens so plausibel zu sagen, dass ihre Freiheit gerade darin besteht, entsprechend der einschlägigen Gründe zu handeln (Baron 1998, 59). Darüber hinaus erscheint die zitierte Passage aus einer anderen Überlegung voraussetzungsreich. Als interne Sanktion werden Schuldgefühle genannt. Es ist jedoch eine offene Frage, ob Schuldgefühle nicht nur bei falschen Handlungen angemessen sind. Zumindest ist nicht selbstevident, dass eine moralische Akteurin, die in gerechtfertigter Weise einer *Pro-tanto*-Pflicht zuwiderhandelt, einen konklusiven Grund hat, Schuldgefühle zu entwickeln, auch wenn nachvollziehbar und angemessen sein mag, dass ein ‚moralischer Rest‘ unaufgelöst bleibt. Ein solcher moralischer Rest kann etwa einen Grund für moralische Scham oder für Selbstvorwürfe darstellen. Diese schwächere Form von Sanktion kann aber auch im Rahmen eines engen Verständnisses von moralischer Optionalität kaum ausgeschlossen werden. Es ist durchaus nachvollziehbar, dass eine Akteurin sich selber Vorwürfe macht, dass sie nicht moralisch so gut handelt, wie es möglich wäre. Tatsächlich ist nicht leicht zu sehen, was man unter einem optionalen Grund verstehen soll, wenn nicht, dass er für etwas spricht. Wer ausschließen will, dass sich eine Akteurin dafür, dass sie nicht supererogatorisch handelt, in der einen oder anderen Form Vorwürfe machen kann, geht zu weit (siehe auch Dancy 2004, 116f.).

Zweitens ist das negative Argument auch deshalb problematisch, weil unklar bleibt, wie die Grenzen der Pflichten bestimmt werden. Wenn diese Grenzen nicht willkürlich gesetzt werden sollen, muss begründet werden können, wie sie bestimmt werden. Naheliegenderweise wird dies in Form einer Abwägung getan, etwa ausgehend von einem Konflikt zwischen den Bedürfnissen anderer und dem Wert einer Realisierung der je eigenen Ziele und Wünsche. Die einzelnen Moraltheorien werden sich darin unterscheiden, wie sie die beiden ins Verhältnis setzen. Es gibt aber keinen Grund anzunehmen, dass dies nicht in der Form vorgestellt werden kann, dass die Bedürfnisse anderer moralische Gründe darstellen, die gegen prudentielle Gründe abgewogen werden, die auf die eigenen Ziele und Pläne verweisen. Heyd selber verwendet die Diktion von Konflikten und Abwägungen. Allerdings bedient er sich unterschiedlicher Formulierungen. Typisch ist etwa die Formulierung, „[...] when considerations of social good conflict with considerations of individual good it is not necessarily the case that the former have more weight – even if from the point of view of the *overall* good they are in fact weightier.“ (1982, 173) In Formulierungen wie diesen wendet er sich dagegen, dass in Konfliktfällen den Bedürfnissen anderer, dem ‚gesellschaftlichen Wohl‘, der Vorrang zukomme. Das spricht in keiner Weise dagegen, dass die Bedürfnisse anderer bindende Gründe darstellen. Wenn es korrekt ist, dass Individuen ein moralisches Recht darauf haben, ihre Ziele zu realisieren, muss dieses Recht in keiner Weise so gedeutet werden, dass es aus einer moralischen Perspektive einen Fixpunkt darstellt, der immer schon eine Grenze moralischer Pflichten markiert. Vielmehr kann dies auch so verstanden werden, dass es, wie andere Rechte auch, gegen andere Rechte und gegen Pflichten abgewogen werden kann.

Die dritte Schwierigkeit hängt mit dem Wert rein optionalen Handelns zusammen, wie er von Vertretern dieses Optionalitätsbegriffs starkgemacht wird. Er scheint gerade nicht als ein moralischer Wert verstanden werden zu können. Selbstverständlich hängt hier viel vom jeweiligen Moralverständnis ab. Man mag den Begriff der Moral als einen ‚wesentlich umstrittenen Begriff‘ zu verstehen geneigt sein und auf eine enge Begriffsbestimmung verzichten wollen. Wer nicht diesen Ausweg wählt, muss sich zumindest mit der bereits erwähnten Vorstellung auseinandersetzen, dass Moral darüber bestimmt ist, was anderen aus Achtung geschuldet ist. Dieses Verständnis wird von Vertretern unterschiedlicher moraltheoretischer Ansätze starkgemacht. Der positive Aspekt der normativen Begründung eines engen Supererogationsbegriffs ist mit einem solchen weit geteilten Moralbegriff of-

fenbar nicht vereinbar. *In concreto* zeigt sich diese Abkehr von einem am Begriff der Achtung ausgerichteten Moralverständnis an den von Horgan/Timmons gewählten Beispielen. Sie führen das Phänomen ‚Supererogation‘ im Ausgang einer Person ein, die einer flüchtigen Bekannten einen Gefallen tut (2010, 47). Im Rahmen der systematischen Begründung ihres Supererogationsbegriffs greifen sie etwas allgemeiner auf Formen der Sorge um andere in Liebes- und Freundschaftsbeziehungen zurück (2010, 57ff.). Das erinnert an die abstrakte Begründung Heyds für eine eigenständige Kategorie supererogatorischen Handelns. Supererogatorische Handlungen seien aus zwei Gründen moralisch gut (1982, 5f., 130ff.). Einerseits seien sie im selben Sinne moralisch gut, wie verbindliche Handlungen gut sind. Sie förderten oder schützten den relevanten Wert aber in weitergehendem Maße, als es geboten sei (ähnlich Wessels 2002, 6). Andererseits seien sie gut, weil sie über das geforderte Maß hinausgingen. Supererogatorische Handlungen erlaubten den moralischen Akteuren, ihre individuellen Charakterzüge und ihre persönlichen Werte und Standards zum Ausdruck zu bringen: „Not being universally required (of everyone in a similar situation), supererogatory action breaks out of the impersonal and egalitarian framework of the morality of duty – both by displaying individual preferences and virtues, and by allowing for some forms of favouritism, partial and unilateral treatment of someone to whom the agent wishes to show special concern.“ (Heyd 1982, 175) Offen bleibt, weshalb diese Handlungen als moralische Handlungen bezeichnet werden sollten. Schließlich bringen diese Handlungen gerade nicht zum Ausdruck, was anderen aus Achtung geschuldet ist. Die Akteure begegnen den anderen unter ganz anderen Vorzeichen. Es scheint, dass für die Proponenten eines weiten Begriffs moralischer Optionalität jegliches altruistische Handeln als moralisches Handeln gilt (Horgan/Timmons 2010, 50). Eine solche Gleichsetzung wäre aber höchst problematisch. Einerseits wird zu Recht oft betont, dass nicht alles altruistische Handeln als (moralisch) gut bezeichnet werden kann, weil auch moralisch falsche oder tadelnswerte Handlungen darunterfallen. Es mag möglich sein, das Modell in einer Weise zu formulieren, dass dieser Einwand zurückgewiesen werden kann. Andererseits findet moralisches Handeln aber einer klassischen Beschreibung gemäß grundsätzlich unter Absehung der spezifischen Eigenheiten sowohl des Adressaten des moralischen Handelns als auch des moralischen Akteurs statt. Moralische Gründe stellen denn auch kategorische Gründe dar. Sie gelten unabhängig von den besonderen Zielen, Wünschen oder Neigungen der moralischen Akteure. Vertreter eines engen Begriffs moralischer Optio-

nalität müssen sich auf den ersten Blick von diesem Einwand nicht zu stark beeindruckt zeigen, weil sie gerade einen solchen engen Moralbegriff infrage stellen. Schwerer wiegen für sie muss aber der Vorbehalt, dass auch der moralische Alltagsverstand nicht geneigt zu sein scheint, die besondere Sorge und Rücksicht, die man zum Beispiel seinen Freunden und Partnern zukommen lässt, als moralisch zu bezeichnen (Railton 1984, 135ff.). Wer auf die Bedürfnisse eines Freundes oder der eigenen Frau in einer Weise eingeht, die sich von der Reaktion auf ähnliche Bedürfnisse ganz anderer Personen unterscheidet, hat bestimmt einen guten Grund. Aber würde man im Alltag tatsächlich sagen, dass es sich hier um einen moralischen Grund handelt?

Die Vertreter eines engen Optionalitätsbegriffs betonen zu Recht die Bedeutung der individuellen Autonomie und des Wertes bestimmter Handlungen aufgrund ihres rein optionalen Charakters. Es ist aber zweifelhaft, dass es plausibel ist, diesen Wert als einen moralischen Wert zu verstehen.

Fazit

Die aus dem moralischen Alltagsverständnis vertraute Vorstellung, dass es moralisch nicht falsch sein muss, die moralisch beste Handlung zu unterlassen, stellt eine Herausforderung für die Moralphilosophie dar. Es ist nicht evident, dass sich dieses Alltagsverständnis in einer kohärenten Weise rekonstruieren lässt. Tatsächlich erweisen sich drei der fünf unterschiedenen Rekonstruktionen als revisionistisch. Sie geben die Vorstellung auf, dass die Unterlassung supererogatorischer Handlungen tatsächlich moralisch erlaubt ist, oder weisen, wie im Modell der *paritätischen Optionalität*, zumindest nicht aus, wie der Rekonstruktionsvorschlag mit dieser Vorstellung vereinbar ist. Zwei Rekonstruktionen beanspruchen explizit, dem Alltagsverständnis von moralisch guten Handlungen in einer nichtrevisionistischen Weise Rechnung tragen zu können.

Die emphatischste Rekonstruktion stützt sich auf einen engen Begriff moralischer Optionalität. Supererogatorische Handlungen sind diesem Ansatz gemäß vollständig optional. Ihre Unterlassung ist nicht rechtfertigungspflichtig. Dieser Ansatz scheint primär vor dem Hintergrund eines weiten Moralbegriffs plausibel und nicht vereinbar mit einem Moralverständnis, das Moral als den Inbegriff dessen versteht, was anderen aus Achtung geschuldet ist. Er ruft in Erinnerung, dass es wertvolles altruistisches Handeln gibt, das sich über einen solchen Moralbegriff nicht erschließt. Damit wirft dieser Rekonstruktionsversuch oberflächlich gesehen primär die Frage nach

der begrifflichen Kartographierung des praktischen Bereichs auf (Heyd 2015, 41). In seinen bisher vertretenen Formen wird er allerdings in einer problematischen Weise mit der Frage verknüpft, wie die Grenzen moralischer Forderungen bestimmt werden. Die andere nichtrevisionistische Rekonstruktion setzt denn auch hier an. Sie versteht supererogatorische Handlungen als moralisch gute und *pro tanto* gebotene Handlungen, deren Unterlassung aber moralisch gerechtfertigt ist. Diese Rekonstruktion erfordert zwar eine Anpassung des Standardmodells moralisch-praktischer Rationalität. Sie scheint auf den ersten Blick aber nicht besonders problematisch. Es wurde allerdings gezeigt, dass Proponenten eines solchen Verständnisses von Optionalität eine erhebliche Begründungslast auf substantieller Ebene eingehen.

Die Debatte über den Begriff der Supererogation ist hier als eine Debatte über den deontischen Status von einzelnen Handlungen rekonstruiert worden. Vorschläge, den Begriff der Supererogation im Gefolge der Tugendethik auf Handlungsdispositionen bzw. Charaktereigenschaften anzuwenden, sind nicht in den Blick gekommen. Es scheint zweifelhaft, dass eine solche Verlagerung des Fokus die Debatte in einer aufschlussreichen Weise bereichern könnte. Fruchtbar könnte hingegen sein, den Blick auf die Frage zu richten, wie moralische Akteure durch ihre eigenen Entscheidungen und ihre eigenen Projekte die moralische Landschaft mitgestalten und so Einfluss auf den deontischen Status ihrer Handlungen nehmen können.¹

Literaturverzeichnis

- Archer, Alfred. 2016. „Supererogation, Sacrifice, and the Limits of Duty“. *The Southern Journal of Philosophy* 54 (3): 333–354. doi:10.1111/sjp.12176, (zugegriffen: 14. Oktober 2016).
- Archer, Alfred und Michael Ridge. 2015. „The Heroism Paradox: Another Paradox of Supererogation“. *Philosophical Studies* 172 (6): 1575–1592.
- Baron, Marcia. 1998. „Imperfect Duties and Supererogatory Acts“. In *Jahrbuch für Recht und Ethik 6: Themenschwerpunkt: Altruismus und Supererogation*, hg. v. B. S. Byrd, 57–71. Berlin: Duncker und Humblot.
- . 2016. „A Kantian Take on the Supererogatory“. *Journal of Applied Philosophy*, 33 (4): 347–362.

1 Für hilfreiche Kommentare danke ich Jörg Löschke, David Heyd und den (anderen) Teilnehmerinnen und Teilnehmern des Workshops mit David Heyd im Herbst 2016 an der Universität Basel. Ebenfalls bedanke ich mich bei den beiden anonymen GutachterInnen für ihre wertvollen Hinweise und Rückfragen.

- Benn, Claire. 2016. „Over-Demandingness Objections and Supererogation“. In *The Limits of Moral Obligation: Moral Demandingness and Ought Implies Can*, hg. v. Marcel van Ackeren und Michael Kühler, 68–83. New York: Routledge, Taylor & Francis Group.
- Chang, Ruth. 2002. *Making Comparisons Count*. New York: Routledge.
- Dancy, Jonathan. 1993. *Moral Reasons*. Oxford: Blackwell.
- . 2004. „Enticing Reasons“. In *Reason and Value: Themes From the Moral Philosophy of Joseph Raz*, hg. v. R. J. Wallace, 91–118. Oxford: Oxford University Press.
- Dreier, James. 2004. „Why Ethical Satisficing Makes Sense and Rational Satisficing Doesn't“. In *Satisficing and Maximizing: Moral Theorists on Practical Reason*, hg. v. Michael Byron, 131–154. Cambridge: Cambridge University Press.
- Gert, Joshua. 2012. „Moral Worth, Supererogation, and the Justifying/Requiring Distinction“. *Philosophical Review* 121 (4): 611–618. doi:10.1215/00318108-1630858.
- . 2004. *Brute Rationality: Normativity and Human Action*. Cambridge: Cambridge University Press.
- Greenspan, Patricia. 2010. „Making Room for Options: Moral Reasons, Imperfect Duties, and Choice“. *Social Philosophy and Policy* 27 (2): 181–205.
- Hare, Richard M. 1985. „Rights, Utility, and Universalization: Reply to J. L. Mackie“. In *Utility and Rights*, hg. v. Raymond G. Frey, 106–120. Oxford: Blackwell.
- Heyd, David. 1982. *Supererogation: Its Status in Ethical Theory*. Cambridge: Cambridge Univ. Press.
- . 2015. „Can Virtue Ethics Account for Supererogation?“. *Royal Institute of Philosophy Supplement* 77, 25–47.
- Horgan, Terry und Mark Timmons. 2010. „Untying a Knot From the Inside Out: Reflections on the ‚Paradox‘ of Supererogation“. *Social Philosophy and Policy* 27: 29–63.
- Kagan, Shelly. 1994. „Defending Options“. *Ethics* 104 (2): 333–351. doi:10.1086/293604.
- Mill, John S. 1976. *Utilitarianism. Der Utilitarismus*. Stuttgart: Philipp Reclam.
- Nagel, Thomas. 1986. *The View from Nowhere*. New York: Oxford University Press.
- Pfannkuche, Walter. 1997. „Supererogation als Element moralischer Verantwortung“. In *Analyōmen 2: Proceedings of the 2nd Conference „Perspectives in Analytical Philosophy“*, hg. v. Georg Meggle und Andreas Mundt. Vol. III, 295–305. Berlin: W. de Gruyter.
- Portmore, Douglas W. 2008. „Are Moral Reasons Morally Overriding?“. *Ethical Theory and Moral Practice* 11 (4): 369–388. doi:10.1007/s10677-008-9110-1.
- . 2011. *Commonsense Consequentialism: Wherein Morality Meets Rationality*. Oxford: Oxford University Press.

- Railton, Peter. 1984. „Alienation, Consequentialism, and the Demands of Morality“. *Philosophy and Public Affairs* 13 (2): 134–171.
- Rawls, John. 1999. *A Theory of Justice*. Rev. ed., Cambridge/Mass: Belknap Press of Harvard University Press.
- Raz, Joseph. 1975. „Permissions and Supererogation“. *American Philosophical Quarterly* 12 (2): 161–168.
- . 1999. *Engaging Reason: On the Theory of Value and Action*. Oxford: Oxford University Press.
- Scheffler, Samuel. 1992. *Human Morality*. New York: Oxford University Press.
- Thomson, Judith J. 1986. „Self-Defense and Rights“. In *Rights, Restitution, and Risk: Essays in Moral Theory*, hg. v. Judith J. Thomson und William Parent, 33–48. Cambridge/Mass: Harvard University Press.
- Timmermann, Jens. 2005. „Good but Not Required? – Assessing the Demands of Kantian Ethics“. *Journal of Moral Philosophy* 2 (1): 9–27. doi:10.1177/1740468105052581.
- Urmson, James O. 1958. „Saints and Heroes“. In *Essays in Moral Philosophy*, hg. v. Abraham I. Melden, 198–216. Seattle: University of Washington Press.
- Wessels, Ulla. 2002. *Die gute Samariterin: Zur Struktur der Supererogation*. Ideen & Argumente. Berlin: De Gruyter.
- Zimmerman, Michael J. 1993. „Supererogation and Doing the Best One Can“. *American Philosophical Quarterly* 30 (4): 373–380.